



WTN. Know-how perfektioniert.



# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WTN GmbH & Co. KG

WTN  
Werkzeugtechnik Niederstetten  
GmbH & Co. KG  
Hohe Buche 15  
D-97996 Niederstetten  
Telefon +49 (0) 7932 9120-0  
Telefax +49 (0) 7932 9120-50  
info@wtn.de  
www.wtn.de

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Für den Umfang der von WTN zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, sofern WTN schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit Vertragspartnern sowie für zukünftige an ihn zu erbringende Lieferungen und Leistungen
- 1.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich WTN die Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WTN.

## 2. Angebote / Auftragserteilung

- 2.1. Erteilte Aufträge werden für WTN erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Der Wunsch auf Reservierung einer bestimmten Produktkapazität gilt nach unserer Bestätigung als erteilter Auftrag.
- 2.2. Angebote erfolgen schriftlich bzw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WTN. Eine Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform
- 2.3. Soweit durch Auftragsänderungen, -erweiterungen und -ergänzungen Mehrkosten entstehen, so sind diese auch ohne schriftliche Vereinbarung bzw. zu den Bedingungen der dem Auftrag zugrunde liegenden Kalkulation bzw. zu ortsüblichen Preisen zu vergüten.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. WTN-Preise gelten „ab Werk“ einschließlich normaler Verpackung und zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Skontoabzug bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- 3.3. Für die Fakturierung ist der Tag der Auslieferung bzw. der Einlagerung für den Vertragspartner maßgebend. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen i. H. von 8 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu vergüten.
- 3.5. Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



#### **4. Herstellfrist und Lieferung**

- 4.1. Die von WTN genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Beginn der von WTN angegebenen Lieferfristen setzt im Übrigen die Abklärung aller technischen Fragen voraus sowie weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners.
- 4.2. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft vertragliche Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem er in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist. In diesem Fall ist WTN berechtigt, den WTN entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.
- 4.3. WTN ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
- 4.4. Kommt WTN schuldhaft in Lieferverzug, so kann der Vertragspartner sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 3%, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen Verzugs nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung entspricht.
- 4.5. Sowohl Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung die über die Ansprüche in vorgenannter Ziffer hinausgehen sind in allen Fällen auch nach Ablauf einer WTN gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- 4.6. Vom Vertrag kann der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von WTN zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 4.7. Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % zulässig und werden entsprechend in der Rechnung berücksichtigt.

#### **5. Gefahrenübergang**

- 5.1. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Vertragspartners und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder der Transport durch WTN-Fahrzeuge besorgt wird. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist. Dies gilt auch, wenn der Transport durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von WTN ausgeführt wird.
- 5.2. Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners können Lieferungen von WTN gegen die üblichen Transportrisiken versichert werden.

#### **6. Sachmängel**

Für Sachmängel haftet WTN wie folgt:

- 6.1. Alle diejenigen Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können nach Wahl von WTN unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu hergestellt werden.
- 6.2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 6.3. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 6.4. Schlägt die von WTN auszuführende Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner die Vergütung mindern.
- 6.5. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.



- 6.6. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 6.7. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist.
- 6.8. Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen WTN gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen WTN gemäß § 478 II BGB gilt ferner, was unter vorgenannter Ziffer ausgeführt wurde.
- 6.9. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen die nachfolgende Ziff. 7. Weitergehende oder andere als die dort geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen WTN und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 6.10. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.11. Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und offensichtliche Mängel unverzüglich und spezifiziert gegenüber WTN rügt.

## **7. Gesamthaftung**

- 7.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- 7.2. Vorstehendes gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 7.3. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

## **8. Unmöglichkeit / Höhere Gewalt**

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen etc. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Vertragsleistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von WTN erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Ist eine solche Anpassung nicht möglich oder wirtschaftlich für die Parteien ohne Wert, steht WTN das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.



*WTN. Know-how perfektioniert.*



## **9. Eigentumsvorbehaltssicherung**

WTN behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WTN berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch WTN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern WTN nicht ausdrücklich den Rücktritt schriftlich erklärt. WTN ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

## **10. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 10.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten beim Landgericht Ellwangen. WTN ist auch berechtigt am Sitz des Vertragspartners zu klagen.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## **11. Salvatorische Klausel**

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.